

24.09.92

Antrag

des Landes **Baden-Württemberg**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 15 (Budgetierung der Verwaltungsausgaben)

In Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "die nach § 270 und 270a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen mit Sitz im Bundesgebiet außerhalb des Beitrittsgebiets" zu ersetzen durch die Worte "die beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen im betreffenden Bundesland je Mitglied (außer den Krankenkassen im Beitrittsgebiet)".

Begründung:

Im Hinblick auf die angestrebte Regionalität ist eine Begrenzung auf die Krankenkassen im jeweiligen Bundesland vorzunehmen. Im übrigen wird auf die Begründung des Änderungsantrages zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 23 Abs. 5 SGB V) verwiesen.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992